



---

**NR. 11/2020**

**29.05.2020**

---

**Zugangs- und Zulassungssatzung**

**für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle  
Gesundheitsversorgung – online**

**Bachelor of Science (B.Sc.)**

**der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit  
und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)\***

-----  
\*) Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung vom 03.12.2019 beschlossen und mit Schreiben vom 05.02.2020 von der Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung gem. § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

---

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

## Übersicht

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassung und Bewerbungsfrist

§ 4 Anrechnungsverfahren

§ 5 Inkrafttreten

## **Präambel**

Der Akademische Senat hat am 03.12.2019 die nachfolgende Zugangs- und Zulassungssatzung für den onlinebasierten Bachelorstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung-online“ gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) sowie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerlHZG) und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

Ab dem Wintersemester 2020/21 bietet die "Alice-Salomon" – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) den onlinebasierten Bachelorstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online“ an: Das Leitbild des Studiengangs mit dem Abschluss eines Bachelor of Science (B.Sc.) ist der\_die wissenschaftlich reflektierende Praktiker\_in. Ziel des Studiums ist, Absolvent\_innen zu befähigen, in einem im Wandel befindlichen Gesundheitssystem die komplexen Versorgungsaufgaben im Gesundheitswesen interprofessionell und evidenzbasiert bewältigen und mitgestalten zu können.

Zum 01.10.2018 startete der Studiengang als Pilotstudiengang mit wissenschaftlich begleiteter Evaluation im Rahmen einer zweiten BMBF-Projektförderphase im Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung – Offene Hochschulen“ und nahm einmalig Pilotstudierende auf. Auf Grund der positiven Evaluationsergebnisse wird der Studiengang verstetigt und zum Wintersemester 2020/21 in die Regelfinanzierung durch Landesmittel überführt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die vorliegende Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online“ an der ASH Berlin.
- (2) Die Zugangs- und Zulassungssatzung gilt in Verbindung mit der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens und der Satzung für Studienangelegenheiten der ASH Berlin sowie den Bestimmungen des § 11 BerlHG unter Beachtung der geforderten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 dieser Ordnung.
- (3) Es gelten darüber hinaus die Rahmenstudien- und prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin, sowie die dem Studiengang zugeordneten Satzungen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

### (1) Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(die folgenden Unterlagen sind zum Zeitpunkt der Bewerbung vorzulegen, geforderte Zugangszeugnisse bzw. -nachweise sind als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen):

1. Frist- und formgerechte Bewerbung in der von der Hochschule bestimmten Bewerbungsform,
2. der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.
3. Ggf. weitere Nachweise gemäß der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin.

### (2) Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen:

(die folgenden Unterlagen sind zum Zeitpunkt der Bewerbung vorzulegen, geforderte Zugangszeugnisse bzw. -nachweise sind als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen):

- Nachweis über die staatliche Anerkennung in einem der Gesundheitsberufe gemäß des jeweils geltenden Berufsgesetzes:
  - a) Gesundheits- und Krankenpflege (Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 1 KrPflG),
  - b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 1 KrPflG),
  - c) Altenpflege (Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 1 AltPflG).
  - d) Physiotherapie (Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 1 MPhG),
  - e) Ergotherapie (Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 1 ErgThG) oder
  - f) Logopädie (Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 1 LogopG).
- Nachweis über eine Berufstätigkeit im Bereich Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege über ein Jahr Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger).

### **§ 3 Zulassung und Bewerbungsfrist**

- (1) Die Zahl der zuzulassenden Studienbewerber\_innen wird jährlich vom Akademischen Senat der ASH Berlin festgesetzt.
- (2) 50% der zur Verfügung stehenden Studienplätze sollen an den Bereich der Pflegeberufsgruppen nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis c), die übrigen Plätze an den Bereich der Therapieberufe nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d) bis f) vergeben werden.
- (3) Falls es für einen Bereich nicht genügend Studienbewerber\_innen gibt, werden die Studienplätze an Bewerber\_innen des anderen Bereichs entsprechend § 2 Absatz 2 vergeben.
- (4) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist).
- (5) Überschreitet die Zahl der Bewerber\_innen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, richtet sich die Studienplatzvergabe nach der BerlHZVO in Verbindung mit dem BerlHZG sowie der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Anrechnungsverfahren**

Für die absolvierte, staatlich anerkannte Ausbildung im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie, Logopädie, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege werden pauschal 60 Leistungspunkte (Credits) nach den erfolgreich abgeschlossenen Modulen A1 und B1 auf das Studium angerechnet. Grundlage hierfür ist der KMK-Beschluss vom 28.06.2002 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium. Auf die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung wird verwiesen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter  
Rektorin